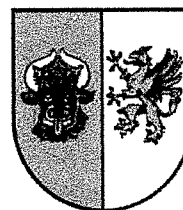


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

Biogas Penzlin GmbH & Co. KG
Warener Chaussee 34
17217 Penzlin

Telefon: 0395 / 380 69
Telefax: 0395 / 380 69-562
E-Mail:

Bearbeitet von:
Aktenzeichen: StALU MS 52-571/1395-2/2020
Reg.-Nr. 119/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 16. Juni 2021

Bescheid ÄG 002/21

Der Biogas Penzlin GmbH & Co. KG
Warener Chaussee 34
17217 Penzlin

wird auf Antrag vom 21.10.2020 (Posteingang 30.10.2020),
zuletzt ergänzt am 26.04.2021,

gemäß

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit den

**Nummern 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A. Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen der mit dem Bescheid G 029/11 vom 08.11.2011 genehmigten Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) am Standort 17217 Penzlin, Warener Chaussee, Gemarkung Penzlin, Flur 7, Flurstücke 4/26, 4/27, 4/28 und 4/29.

a) Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- den Austausch der Flexo-Dächer auf dem vorhandenen Fermenter und dem vorhandenen Gärrestspeicher durch jeweils gasdichte Tragluftdächer (Doppelmembranabdeckung bestehend aus einer Außen- und Innenmembran aus speziellem bi-axialen Biogasfolien aus Polyestergewebe mit beidseitiger PVC-Beschichtung, Dachhöhe jeweils ca. 10 m, je Tragluftdach 2 Radialgebläse zur Drucklufterzeugung)
 - die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nr. 9.1.1.2. (V) der 4. BImSchV von ca. 3,572 t auf ca. 9,86 t
 - die Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf 17.083 kg

Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von maximal **2,3 Mio. Nm³/a** Rohbiogas bei einer geänderten Gaslagermenge von dann maximal **17.083 kg** (nach der 12. BImSchV) in der geänderten Anlage. Damit ist die Biogasanlage weiterhin als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft.

b) Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden Anlagenteilen:

- eine **Fahrsiloanlage** (100 m x 25 m x 3,5 m) mit Silagesickersaftschacht
- eine **Fahrzeugwaage**
- ein **Annahmebehälter** ($V_{\text{netto}} = 301 \text{ m}^3$) für Gülle mit Befüll- und Entnahmestation
- ein **Vertikalmischer** ($V_{\text{netto}} = 80 \text{ m}^3$) für Hähnchenmist, Mais- und Grassilage
- ein **Technikgebäude** mit
 - einem **BHKW** (Gas-Otto-Motor, GE Jenbacher, 549 kW_{el}, 1.351 kW_{FWL}) mit Katalysator und Abgasanlage (H = 10 m über GOK),
 - einem **Dissolver** ($V_{\text{netto}} = 1,5 \text{ m}^3$)
 - einem Schaltraum und Technikraum
- ein **Fermenter** ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 2.578 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 2.997 \text{ m}^3$, Innendurchmesser ca. 25,5 m, Höhe ca. 6 m) mit Tragluftdach (gasdichtes Dach mit einer Höhe von ca. 10 m und einem max. Speichervermögen von ca. 2.675 m³ [3.083 m³ inkl. Freibord])
- ein **Gärrestspeicher** ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 5.447 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 5.784 \text{ m}^3$, Innendurchmesser ca. 32,74 m, Höhe ca. 7 m) mit Tragluftdach (gasdichtes Dach mit einer Höhe von ca. 10 m und einem max. Speichervermögen von ca. 4.166 m³ [4.502 m³ inkl. Freibord])

- eine **Notfackel** (0-300 m³/h)
- Rezirkulationsschacht und Kondensatstrecke

Die mit dem Bescheid ANZ 063/16 vom 17.05.2016 geplante Errichtung eines Tragluftdaches auf dem bestehenden Gärrestspeicher wurde bisher nicht umgesetzt und wird mit geringen Abweichungen mit dieser Änderungs genehmigung realisiert.

- c) Die eingesetzte Inputmenge von 13.380 t/a bleibt unverändert und setzt sich wie folgt zusammen:

4.000 t/a	Rindergülle
1.000 t/a	Hähnchenmist
7.230 t/a	Maissilage
1.000 t/a	Grassilage
150 t/a	Wasser
13.380 t/a	(~36,7 t/d)

Alternativ zu den vorgenannten pflanzlichen Inputstoffen können bei unveränderter Gesamtmenge der Inputstoffe und Einhaltung der max. Produktionskapazität an Biogas nachfolgend genannte Rohstoffe gemäß Positivliste des Anhangs 2 des EEG in die Biogasanlage eingebracht werden:

1. Aufwuchs von Wiesen und Weiden als Ganzpflanzen in Form von Grün- und Trockengut und Silage
2. Ackerfutterpflanzen einschließlich als Ganzpflanzen geerntetes Getreide, Ölsaaten und Leguminose als Grün- und Trockengut und Silage,
3. Körner, Samen, Corn-Cob-Mix, Knollen, Rüben einschließlich Zucker- und Masserüben, Obst, Gemüse, Kartoffelkraut, Rübenblätter, Stroh als Grün- und Trockengut und Silage.

- d) Das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) in der Biogasanlage bleibt unverändert (entsprechend G 029/11 vom 08.11.2011) bei einem einstufigen, kontinuierlichen Nassfermentationsverfahren bei einer mittleren hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System von insgesamt ca. **250 Tagen**. Die Gärraumtemperatur beträgt 35 - 40°C (mesophil).

2. Diese immissionschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Der beantragten Abweichung nach § 67 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) von den Anforderungen des § 6 LBauO M-V – Abweichung von den erforderlichen Abstandsflächen zwischen dem Fermenter und dem Gärrestspeicher – wird zugestimmt (siehe auch Hinweis 10).

3. Die Auflagen 2.1.14 und 2.2.14 des Bescheids G 029/11 vom 08.11.2011 sowie die Anordnungspunkte I.6, I.7 und I.11 bis I.13 der Nachträglichen Anordnung N 006/18 vom 12.03.2018 werden mit diesem Bescheid ersetzt.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids G 029/11 vom 08.11.2011 und der Nachträglichen Anordnung N 006/18 vom 12.03.2018 nunmehr sinngemäß für die Gesamtanlage.

Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der genannten Bescheide mit dieser Änderungsgenehmigung gelten die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung. Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, welche nicht ausschließlich auf die Änderung bezogen sind, gelten für die Gesamtanlage.

4. Kostenfestsetzung zum Bescheid ÄG 002/21

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) werden für dieses Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von 2.634,00 € festgesetzt.

Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Biogas Penzlin GmbH & Co. KG zu tragen.

Der Betrag von **2.634,00 €** ist mit Angabe
des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 1 0 0 1 0 4 2 9**
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum 19.07.2021

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank (BBk) Rostock
zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (GVOBl. M-V S. 366/91) erhoben.

II. Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BlmSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BlmSchG Bl. 001 – 211
- nachgereichte Unterlagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit,
Rückbauverpflichtung und Statik (u. a. Geotechnischer Bericht) Bl. 212 – 252

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BlmSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.2 Die Genehmigung für den Betrieb der geänderten Biogasanlage ergeht unter der Bedingung, dass die Anlage vor der Wiederinbetriebnahme nach der prüfpflichtigen Änderung gemäß § 15 BetrSichV auf Explosionssicherheit geprüft wurde. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V) vor der Abnahmeprüfung (siehe Auflage 2.1.6) vorzulegen.
- 1.3 Diese Änderungsgenehmigung ergeht unter der Bedingung, dass mit der Durchführung des geplanten Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn das Prüfergebnis der Standsicherheitsprüfung für den Austausch der Flexo-Dächer auf dem Fermenter und dem Gärrestspeicher vorliegt (siehe auch Hinweis 11).

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Die Änderung und der anschließende Betrieb der Gesamtanlage haben antragsgemäß und entsprechend der Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung G 029/11 vom 08.11.2011, der Nachträglichen Anordnung N 006/18 vom 12.03.2018 sowie dieser Genehmigung zu erfolgen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt.
- 2.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen (gestempelte Antragsunterlagen) oder eine Kopie ist gemeinsam mit anderen für diese Anlage ergangenen Verwaltungsakten am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.1.3 Während der Durchführung der in 1.1 genannten Maßnahmen und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

- 2.1.4 Der Maßnahmenbeginn, der Abschluss der Maßnahmen sowie die Aufnahme des Betriebs der geänderten Biogasanlage (Inbetriebnahme, d.h. erste bestimmungsgemäße Nutzung der unter I.1a genannten Anlagenbestandteile) sind
- dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS),
 - dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) und
 - dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V)
- jeweils **mindestens 14 Tage vorher** anzuzeigen (siehe Hinweis Nr. 9)

- 2.1.5 **Vor der Anzeige der Aufnahme des Betriebs** der geänderten Biogasanlage sind die geänderten Anlagenteile durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen einer **sicherheits-technischen Prüfung nach § 29 a BImSchG** zu unterziehen. Die sicherheitstechnische Prüfung schließt insbesondere die Bestätigung des Einhaltens der sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Gasproduktion und -verwertung einschließlich der Gasfortleitung ein.

Der **Punkt I.1.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 gilt entsprechend für die sicherheitstechnische Prüfung der neuen bzw. geänderten Anlagenteile.

Der Prüfbericht sowie die Bescheinigungen der Abnahmeprüfungen einzelner Bauteile (z. B. Statik, Dichtigkeit) sind der Genehmigungsbehörde (StALU MS) und dem LAGuS M-V spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen.

Die sicherheitstechnische Prüfung der neuen bzw. geänderten Anlagenteile gemäß § 29 a BImSchG ist entsprechend **Punkt I.1.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 alle **3 Jahre** zu wiederholen bzw. in den Prüfrhythmus der Gesamtanlage einzugliedern. Der daraus resultierende Prüfbericht und die Bescheinigungen sind dem StALU MS spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen; er ist unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

- 2.1.6 Das StALU MS führt **nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme** des Betriebes der geänderten Anlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe der geänderten Anlage vorliegen (**Anlagenprüfung**). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten,
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen (wie z.B. die sicherheitstechnische Prüfung gem. § 29a BImSchG) bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme der unter I.1.a) genannten Anlagenteile und der geänderten Biogasanlage dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen. Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine sicherheitstechnisch / umweltrechtlich relevanten Mängel erkannt bzw. diese nachweislich abgestellt wurden. Erst, wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahme-freigabe.

- 2.1.7 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass
- die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG abgeschlossen wird sowie die ggf. bei der vorgenannten Prüfung festgestellten Mängel systematisch abgearbeitet und die erforderlichen Nachweise erbracht werden,
 - der Sachverständige dem StALU MS die Realisierung der in der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG gegebenen Empfehlungen schriftlich bestätigt,
 - die Forderungen aus dem Protokoll der Anlagenprüfung umgesetzt werden (sofern nicht in dem Protokoll der Anlagenprüfung abweichende Fristen genannt werden, welche dann maßgebend sind),
 - der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt und abschließend aufgearbeitet wird sowie
 - den Überwachungsbehörden die jeweiligen Nachweise übergeben werden.

Eine Verlängerung der 3 Monatsfrist ist nur zulässig, sofern

- der sicherheitstechnische Gutachter eine längere Frist zur Beseitigung der Mängel für erforderlich hält und dies dem StALU MS angezeigt wird oder
- das StALU MS einer Verlängerung zustimmt (diese Fristverlängerung muss dazu vor Ablauf der 3 Monatsfrist vom Betreiber schriftlich beantragt und begründet werden).

- 2.1.8 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage sind anlagenspezifische Dokumente (z. B. Störfallkonzept, Explosionsschutzdokument, Brandschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilung) auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies ist zu dokumentieren und dem StALU MS spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.
- 2.1.9 Die eingesetzten Bauteile, Werkstoffe, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sind vom Hersteller der Anlage aufeinander abzustimmen und haben in ihrem Zusammenspiel den sicheren und emissionsarmen Anlagenbetrieb sicherzustellen.
- 2.1.10 Die Betreiberin hat sich hinsichtlich der Betriebsorganisation und Dokumentation an den Empfehlungen unter Nr. 2.6.1 der TRAS-120 zu orientieren.
- 2.1.11 Das Umweltgutachten ist dem StALU MS jährlich nach Erhalt zu übersenden.

- 2.1.12 Für diese Anlage gelten aufgrund der Einstufung in Nr. 8 Spalte 4 des Anhangs I der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV) die Grundpflichten für die Betriebsbereiche entsprechend der § 3 bis § 8 der 12. BImSchV.
Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (Blatt 077 bis 144 der Anlage zum Bescheid) ist regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, zu überprüfen und zu aktualisieren.
Die sich aus dem Konzept und aus der Prüfung des vorgenannten Konzepts ergebenden Forderungen sind fristgerecht umzusetzen.
- 2.1.13 Der Betreiber der Anlage hat Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe der AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen.
Die Prüfberichte sind dem StALU MS und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ohne Aufforderung nach Erhalt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 2.1.14 Die Auflage **2.1.14** des Bescheids **G 029/11** vom 08.11.2011 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Biogasanlagen dürfen nur von sachkundigem, geschultem und unterwiesenem Personal betrieben werden. Die Teilnahme von mindestens **zwei** Personen an geeigneten Schulungen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Verhalten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist dem StALU MS bei Aufforderung nachzuweisen. Die externe Schulung ist alle 4 Jahre zu wiederholen.
- 2.1.15 Das Betriebshandbuch gemäß Auflage **2.1.15** des Bescheids **G 029/11** vom 08.11.2011 ist um folgende Angabe zu ergänzen:
- Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung entsprechend der DWA-A (TRWS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, Abschnitt 6.2

2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 2.2.1 Dem StALU MS ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis zum Speichervermögen der Tragluftdächer auf dem Fermenter und Gärrestspeicher vom Hersteller zu übergeben.
- 2.2.2 Die Auflage unter **Punkt I.6.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Für die neuen Tragluftdächer gelten nachfolgende Anforderungen gemäß Ziffer 3.5.1 bis 3.5.3 der TRAS 120:

Allgemeine Anforderungen
- Es sind die Anforderungen nach DVGW G 436-1, DWA-M 377 und TRAS 320, DIN EN 1990, DIN EN 1991-1-3 incl. nationalem Anhang und DIN EN 1991-1-4 incl. nationalem Anhang zu beachten.

- Für die Fertigung von Membransystemen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Belastungen standhalten. Die Eignung muss durch Produktinformation und -dokumentation nachgewiesen werden.
- Die Materialien müssen mindestens temperaturbeständig von -30°C bis +70°C sein. Im Freien verwendete Bauteile müssen die erforderliche UV-Beständigkeit besitzen. Hierüber sind Nachweise vorzuhalten.
- Es sind statische Nachweise für die Membranen auch für umgebungsbedingte Lasten z. B. Wind, Schnee, Eis zu erbringen.
- Für die Fertigung von Membransystemen verwendete Materialien, die Umgebungsbränden ausgesetzt sein können (z. B. äußere Membrane, Befestigungssysteme, Tragluftschläuche, Tragluftleitungen), müssen schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
- Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

Anforderungen an die Membranen

- Die für Membransysteme verwendeten Gasmembranen (innere, Gasmembrane) dürfen bei 23 °C eine Methanpermeation von maximal 500 $\text{ml}/(\text{m}^2 \cdot \text{d} \cdot 1.000 \text{ hPa})$ nicht überschreiten. Für den angegebenen Druck ist die Partialdruckdifferenz von Methan zwischen dem Gasraum und der Umgebungsluft einzusetzen.
- Die für Membransysteme verwendeten Membranen (äußere, Wetterschutzmembrane) müssen eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N pro 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550 N in Richtung Kette und 500 N in Schussrichtung standhalten.
- Zur Vermeidung der Zündgefahr durch statische Entladungen müssen die Oberflächen der Wetterschutzmembran und die Außenfläche der Gasmembran leitfähig oder ableitfähig gemäß TRGS 727 sein.
- Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane ist für Wärmestrahlung reflektierend auszuführen, um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden.

Befestigungen von Membranen

- Alle Befestigungselemente müssen den Beanspruchungen gemäß den der Auslegung zugrundeliegenden Belastungen entsprechend den in der Statik getroffenen Annahmen standhalten. Dies ist für alle Befestigungsteile durch Berechnung nachzuweisen.
- Lösbare Verbindungen an der mit Biogas beaufschlagten Membrane (z. B. Anschluss zum Behälter, Stützmast, Revisionsöffnungen) müssen technisch dicht ausgeführt werden.

Anforderungen an das Stützluftgebläse

- Die durch Stützluftgebläse zu erzeugenden Drücke müssen die verschiedenen Betriebszustände, die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) und die Betriebsdaten (z. B. Kennlinie) berücksichtigen.

Der ausreichende Stützluftstrom und -druck ist für alle Lastfälle nachzuweisen, auch für den Fall der maximalen Wind- und Schneelast bzw. bei maximaler Entnahme von Biogas.

- Zur Überwachung der Stützluftversorgung ist eine Druckmessung im Membranzwischenraum oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich.
- Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen.
- Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.
- Die Stützluftgebläse sollen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen angeordnet werden oder einschließlich Antrieb für den explosionsgefährdeten Bereich ausgelegt sein. Sie müssen mindestens der Gerätekategorie 3 entsprechen.
- Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Der Tragluftauslass soll auf der dem Traglufteinlass gegenüberliegenden Seite angeordnet werden.
- Eine Stützluftüberwachung hat auf der der Luftzuführung gegenüberliegenden Seite zu erfolgen. Der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind.

2.2.3 Die Auflage unter **Punkt I.7.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Die Einhaltung der Anforderungen in **Auflage 2.2.2** ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem StALU MS durch Herstellerbescheinigung zu belegen.

Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.

Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht.

2.2.4 Bei den Gasspeichern (Speicher über dem Fermenter und dem Gärrestspeicher) ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen. Zusätzlich sind die Gasspeicher mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände auszurüsten, damit sichergestellt ist, dass vor Freisetzen von Biogas aus einer Überdrucksicherung die (zusätzlichen) Gasverbrauchseinrichtungen automatisch eingeschaltet oder bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands Verbraucher abgeschaltet werden. Diese Einrichtungen sind separat von der Gasfüllstandsmessung auszuführen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch ein Schutzsystem gemeldet werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Druckregelung der Membransysteme, die nicht der Gasspeicherung dienen.

- 2.2.5 Das Gas aus den Gasspeichern ist der Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.
- 2.2.6 Die Auflage unter **Punkt I.11.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung

Für die **Verbrennungsmotoranlage** (BHKW mit Gas-Otto-Motor) der Biogasanlage dürfen nachfolgende Emissionswerte nicht überschritten werden (bezogen auf den Einzelmotor).

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Regelung der Motorleistung hat mindestens druck- oder füllstandsabhängig zu erfolgen. Die Emissionsbegrenzungen sind auch im Hauptlastzustand einzuhalten. In Zusammenarbeit mit dem Motorenhersteller ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung auch bei niedrigeren Lastzuständen anzustreben.

• Kohlenmonoxid (CO)

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen bis zum 31.12.2024 eine Massenkonzentration von **1,0 g/m³**, sowie ab dem 01.01.2025 eine Massenkonzentration von **0,5 g/m³** nicht überschreiten.

• Stickstoffoxide (NO_x)

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Abgas dürfen bis zum 31.12.2028 eine Massenkonzentration von **0,5 g/m³**, sowie ab dem 01.01.2029 eine Massenkonzentration von **0,1 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

• Schwefeloxide (SO_x)

Die Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂) und Schwefeltrioxid (SO₃) im Abgas dürfen bis zum 31.12.2024 eine Massenkonzentration von **0,31 g/m³**, sowie ab dem 01.01.2025 eine Massenkonzentration von **0,09 g/m³**, angegeben als Schwefeldioxid nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu mindern, sind auszuschöpfen.

• Formaldehyd (CH₂O)

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m³** nicht überschreiten.

• Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen ab 01.01.2029 die Konzentration von **1,3 g/m³** nicht überschreiten.

• Ammoniak (NH₃)

Bei Verbrennungsmotoranlagen, die selektive katalytische Reduktion oder nichtkatalytische Reduktion (SCR) einsetzen, dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas die Massenkonzentration von **30 mg/m³** nicht überschreiten.

- 2.2.7 Die Auflage unter **Punkt I.12.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Emissionsmessungen

Nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung ist für Formaldehyd, C-Gesamt, Kohlenstoffmonoxid und Stickstoffoxide nach Ablauf **von einem Jahr** und für Schwefeloxide nach Ablauf von **drei Jahren** die Einhaltung der o. g. Emissionsgrenzwerte durch Messungen einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- 2.2.8 Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat die Betreiberin Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Beispiel für die Art des Nachweises ist der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagenprüfung (Auflage 2.1.6) vorzulegen.

- 2.2.9 Messverfahren und Messeinrichtungen

Die Betreiberin hat ab sofort geeignete Messplätze einzurichten. Berichte über Kalibrierung bzw. Prüfung der installierten Messeinrichtungen sind der zuständigen Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen.

- 2.2.10 Die Auflage unter **Punkt I.13.** der Nachträglichen Anordnung **N 006/18** vom 12.03.2018 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Die Emissionsmessungen sind nach § 31 (3) bis (7) der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG durchzuführen und auszuwerten. Der jeweilige Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (StALU MS) unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn im Normalbetrieb (Hauptlastzustand) das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in **Auflage 2.2.6** dieses Bescheids festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet. Bei den Anfahr- und Abstellvorgängen darf das 2-fache der in **Auflage 2.2.6** festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 2.2.11 Das bestehende BHKW (Feuerungsanlage) ist gemäß § 6 der 44. BImSchV bis zum 01.12.2023 anzuzeigen.

- 2.2.12 Die Emissionen an NO_x müssen mit qualitativ geeigneten Messeinrichtungen als Tagesmittelwert überwacht werden. Dem StALU MS sind die Ergebnisse dieser Überwachung jährlich zum 31.03. des Folgejahrs vorzulegen.

- 2.2.13 Die Auflage **2.2.14** des Bescheids **G 029/11** vom 08.11.2011 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Biogasanlagen sind so zu errichten, dass sie im Falle eines Energieausfalls bzw. der Störung sicherheitsrelevanter Anlagenteile automatisch, das heißt ohne menschliches Zutun, in einen sicheren Betriebszustand übergehen (Fail

Safe) und dort verbleiben. Zur Feststellung des Anlagenzustands müssen die sicherheitsrelevanten Anlagenparameter in jedem Falle vom Bedienpersonal festzustellen sein.

Bei fest installierten Gaswarnanlagen ist deren Energieversorgung jederzeit sicherzustellen oder es sind gleichwertige Methoden zur Feststellung eines Gasaustritts im Falle des Energieausfalls anzuwenden und vor Inbetriebnahme vom StALU MS bestätigen zu lassen.

Die Datenaufzeichnung und ggf. das Absetzen der Notrufe müssen ebenfalls gewährleistet sein.

2.3 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

- 2.3.1 Die sich aus den Prüfberichten der Standsicherheitsprüfung (siehe Bedingung 1.3) ergebenden Prüfaufgaben und -bemerkungen werden zu Nebenbestimmungen dieses Bescheids und sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 2.3.2 In den Unterlagen zum Feuerwehrplan sind Änderungen, z. B. geänderte EX-Bereiche, aufzunehmen. Der Feuerwehrplan ist alle zwei Jahre einer Revision zu unterziehen.
- 2.3.3 Der aufgestellte Windsack ist regelmäßig auf Verschleiß zu prüfen und ggf. auszutauschen.

2.4 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.4.1 Das Vorhaben ist entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben. Die Einhaltung der technischen Regeln ist zu gewährleisten.
- 2.4.2 Die Anlage ist gemäß § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 Zeile 7 AwSV durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen (Prüfung nach wesentlicher Änderung). Die Ergebnisse jeder durchgeführten Prüfung sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung in einem Prüfbericht vorzulegen.
- 2.4.3 Die Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis spätestens vier Wochen danach schriftlich mitzuteilen.

2.5 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

- 2.5.1 Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

- 2.5.2 Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
- 2.5.3 Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.
- 2.5.4 Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.
Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) sind zu beachten.

2.6 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 2.6.1 Vor der Verwendung der erweiterten/geänderten Biogasanlage ist die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Ggf. sind die Arbeitsmittel Art und Umfang erforderlicher Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.
- 2.6.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage zu aktualisieren.
- 2.6.3 Für die eingesetzten ex-geschützten Betriebsmittel ist eine zusammenfassende Betriebsmittelliste zu erstellen. Aus der Liste müssen die Art des Betriebsmittels, der Einbauort, die Ex-Zone und die ATEX-Bescheinigung hervorgehen.
Die Betriebsmittelliste ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V) auf Verlangen vorzulegen.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Die Biogas Penzlin GmbH & Co. KG betreibt am Standort Warener Chaussee in 17217 Penzlin, Gemarkung Penzlin, Flur 7, Flurstücke 4/26, 4/27, 4/28 und 4/29 eine genehmigte Biogasanlage mit einem BHKW.

Mit Datum vom 21.10.2020 (Posteingang 30.10.2020), zuletzt ergänzt am 26.04.2021, hat die Biogas Penzlin GmbH & Co. KG einen Antrag gemäß § 16 BlmSchG auf wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen der mit dem Bescheid G 029/11 vom 08.11.2011 und der Nachträglichen Anordnung N 006/18 vom 12.03.2018 genehmigten Biogasanlage gestellt. Die Änderung umfasst die Auswechslung der Abdeckung durch die Errichtung von Tragluftdächern auf dem vorhandenen Fermenter und dem vorhandenen Gärrestspeicher.

Die Gasspeichermenge (nach 4. BlmSchV) erhöht sich mit diesem Vorhaben von ca. 3,572 t auf ca. 9,86 t. Die maximale Biogaslagermenge (nach 12. BlmSchV / Störfall-Verordnung) beträgt nach der Änderung **17.083 kg**. Damit ist die Biogasanlage weiterhin als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BlmSchV eingestuft. Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von maximal **2,3 Mio. Nm³/a** Rohbiogas.

Mit E-Mail vom 12.05.2021 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte das bearbeitende Planungsbüro im Auftrag und in Vollmacht der Antragstellerin per E-Mail am 19.05.2021 Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSch-ZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Für die wesentliche Änderung der o.g. Biogasanlage ist gem. § 16 BlmSchG i. V. m. § 2 (1) Nr. 2 und den Nummern **8.6.3.2**, **1.2.2.2** und **9.1.1.2** des Anhangs 1 der 4. BlmSchV eine Genehmigung in einem Verfahren nach § 19 Abs. 4 BlmSchG erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt [§ 10 (5) BImSchG]:

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
- Stadt Penzlin – Bereich Bau und Wirtschaftsförderung, Stellungnahme nach § 36 BauGB	09.12.2020
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat (Bauamt, SG Kreisplanung)	13.01.2021 03.03.2021
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAGUS M-V) Regionalbereich Süd - Standort Neubrandenburg	18.12.2020
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow (LUNG M-V)	03.03.2021

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einstufung der Biogasanlage erfolgt gemäß 12. BImSchV bisher und weiterhin als Anlage der unteren Klasse, da die Lagermenge von 10.000 kg gemäß Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der 12. BImSchV überschritten und eine Lagermenge von 50.000 kg gemäß Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der 12. BImSchV unterschritten wird.

Die Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall- Verordnung (12. BImSchV) steigt auf 17.083 kg. Aufgrund der mit der Änderung verbundenen Störfallrelevanz war die Genehmigungserteilung bei Erfüllung der in § 19 BImSchG genannten Bedingungen grundsätzlich nicht im vereinfachten Verfahren möglich. Gemäß § 19 (4) BImSchG war die Genehmigung nur in Verbindung mit einem öffentlichen Verfahren zu erteilen.

Gemäß § 19 (4) i. V. m. § 10 (3) und (4) BImSchG und den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden das Vorhaben und die Auslegung der Antragsunterlagen am 15.03.2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 11, auf der Internetseite des StALU MS, auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und im Nordkurier öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 22.03.2021 bis 21.04.2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) und in der Stadt Penzlin zur Einsichtnahme aus. Weiterhin bestand während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Biogasanlage-Penzlin. Einwendungen waren vom 22.03.2021 bis einschließlich 05.05.2021 möglich. Es wurden **keine** Einwendungen erhoben.

UVP- Pflicht

Für die wesentliche Änderung der o.g. Anlage war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Nummern **8.4.2.2**, **9.1.1.3** und **1.2.2.2** der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das StALU MS hat diese standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Dieses Ergebnis wurde am 12.04.2021 im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V Nr. 15 sowie auf den Internetseiten des StALU MS und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 5 (2) Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Natura 2000 und Artenschutz

Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401) befindet sich nordöstlich in ca. 1,8 km Entfernung vom Anlagenstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kuckuckssee und Lapitzer See“ (DE 2444-301) befindet sich nordöstlich in ca. 2,4 km Abstand zum Anlagenstandort. Daher ist das Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Weiterhin werden durch die beantragten Änderungen der o.g. Anlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BlmSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Änderungs-genehmigung liegen unter Beachtung der unter A. III. festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlage so zu errichten und zu betreiben,

- dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BlmSchG nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen diese i. S. d. § 5 (1) Nr. 2 BlmSchG getroffen wird, erfüllt.

Die Anforderungen an die Schutzpflicht i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BlmSchG und die Vorsorge gem. § 5 (1) Nr. 2 BlmSchG werden insbesondere durch die unter Nr. A. III. 2.1.1 bis 2.2.13 des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten nach § 5 BlmSchG erfüllt werden. Die Biogasanlage wird nach dem Stand der Technik geändert und betrieben werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Bedingungen 1.1 bis 1.3 und die Nebenbestimmungen unter Nr. A. III. 2.3.1 bis 2.6.3 des Bescheids erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Biogasanlage mit der geplanten Änderung befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB privilegiert und somit zulässig.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Die mit diesem Antrag verfolgte Erhöhung der Gasspeicherkapazität ist nicht mit einer Erweiterung von baulichen Anlagen verbunden, so dass kein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

Das das Vorhaben betreffende Anlagengelände befindet sich außerhalb von Natura 2000 Gebieten und Schutzgebieten nach §§ 23ff BNatSchG. Daher ist das Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Das Wasserschutzgebiet „Penzlin“ (MV_WSG_2444_10, Schutzzone IIIA) grenzt direkt nordwestlich an das Anlagengelände der Biogasanlage. Durch das Vorhaben ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu rechnen.

Weiterhin wurde im Genehmigungsverfahren festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein werden.

Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen befinden sich südöstlich in ca. 550 m Abstand und östlich in ca. 680 m Entfernung vom Anlagenstandort der Biogasanlage in der Stadt Penzlin.

Mit Schreiben vom 09.12.2020 hat die Stadt Penzlin gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu dem o. g. Vorhaben erklärt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu III.1 Bedingung

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Bedingung **1.1**) wird gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Die Bedingung **1.2** dient zur Sicherstellung der Anforderungen des § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Pkt. 4 und des § 6 (9) Nr. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Die Bedingung **1.3**, dass mit der Durchführung des geplanten Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn die Standsicherheiten bauaufsichtlich geprüft sind, beruht auf § 10 Bauvorlagenverordnung M-V (BauVorIVO M-V).

Zu III. 2.1 Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen **2.1.1 bis 2.1.15** dienen der Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner dienen diese Maßnahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Schädigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik.

Die Anzeigen des Maßnahmenbeginns, des Abschlusses der Maßnahmen und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird (Auflage **2.1.4**).

Die zuständige Behörde kann gemäß § 29 a (1) BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Die Prüfungen können nach § 29 a (2) Nrn. 1 und 2 BImSchG für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage oder für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme angeordnet werden (Auflage **2.1.5**). Gemäß § 29 a (1) Satz 3 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Der Betreiber der Biogasanlage hat gemäß § 29 a (3) BImSchG die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfungen vorzulegen; er hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist (Auflage **2.1.5**). Dies entspricht weiterhin der einheitlichen Verwaltungspraxis im Land gemäß Biogas-Erlass M-V.

Die Auflagen **2.1.6** und **2.1.8** sollen den entsprechenden Fachbehörden ermöglichen, ihre jeweiligen Überwachungspflichten zu erfüllen.

Der Sachverständige hat eine Auflistung der konkreten Maßnahmenempfehlungen zu erstellen. Für die Durchführung der Maßnahmen sind entsprechende Fristen vorzuschlagen. Die Mängel/Empfehlungen und die zugehörigen vorgeschlagenen Maßnahmen sind in einer Liste gegenüber zu stellen. Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Dringlichkeit zu bewerten und als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzende Maßnahmen darzustellen. Für die konkrete Fristsetzung empfiehlt sich i. d. R. eine Abstimmung zwischen Gutachter/Behörde und Betreiber. Sind jedoch keine Fristen im Prüfbericht durch den Sachverständigen vorgeben, sind in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG die ausgewiesenen Prüfergebnisse/-feststellungen spätestens innerhalb von drei Monaten umzusetzen (Auflage **2.1.7**).

Zur Gewährleistung, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und von da an fortlaufend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ernsten Gefahren getroffen wird, dienen insbesondere die Auflagen **2.1.3**, **2.1.9** und **2.1.13**. Diese sicherheitstechnischen Forderungen ergeben sich u. a. auch aus den §§ 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); §§ 3, 5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit dem Anhang 4, §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung". Rechtsgrundlage für die Auflage **2.1.13** ist zudem die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Rechtsgrundlage für die Auflagen **2.1.10** und **2.1.11** ist § 52 (2) BImSchG. Sie sind notwendig zur Überwachung der Biogasanlage hinsichtlich der genehmigten Betriebsparameter und des ordnungsgemäßen Betriebs. Im Rahmen der Abwägung bezüglich des Nachweises der Leistungsfähigkeit der Anlage wird vom StALU MS auf ein nach dem EEG ohnehin erforderliches Gutachten zurückgegriffen.

Die Auflage **2.1.12** basiert auf den Grundpflichten für Störfallanlagen gemäß der 12. BImSchV. Sie dient dazu, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und von da an fortlaufend einen hohen Stand der Sicherheitstechnik zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere Störfällen und ernsten Gefahren, gewährleistet.

Der in Auflage **2.1.14** geforderte Nachweis des Einsatzes von geschultem Personal beim Betrieb von Biogasanlagen ergibt sich aus den §§ 7, 9, 12, i. V. m. § 3 (10) des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), § 9 BetrSichV und Punkt 4 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Zu III. 2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Zum Zwecke der Umsetzung der aktuell gültigen Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen sind die Nebenbestimmungen **2.2.1 bis 2.2.4** in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich. Hiermit wird der Stand der Technik für Gasspeichermembranen geregelt. Es soll vermieden werden, dass Luftschadstoffe (insbesondere CH₄) freigesetzt werden. Ferner sollen Qualitätsanforderungen an Gasspeichermembranen gewährleistet werden, um somit mögliche Explosionsgefahren auszuschließen. Entsprechend dem Gefahrenpotential von Biogasanlagen sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen zur Überwachung des sicheren und störungsfreien Anlagenbetriebes durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Auflagen **2.2.2** und **2.2.3** dieser Genehmigung zu den Anforderungen an die neuen Tragluftgasspeicher basieren auf Nr. 3.5.1 bis 3.5.3 und 3.5.5 der Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120).

Mit Umsetzung der Auflage **2.2.4** wird die Überwachung des Gasfüllstands des Gasspeichers gemäß Nr. 2.6.3 (3) der TRAS 120 sichergestellt.

Die Auflage **2.2.5** ist zur Umsetzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erforderlich.

Die Auflagen **2.2.6**, **2.2.7** und **2.2.12** dieses Bescheids stützen sich auf die §§ 3 Nr. 4, 9, 13, 16, 24, 26 und 39 der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen).

Mit Umsetzung der Auflage **2.2.8** wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an BHKW-Anlagen mit Oxidationskatalysatoren nach § 24 (6) der 44. BImSchV sichergestellt.

Die Auflage **2.2.9** dieser Genehmigung zu den Messverfahren und Messeinrichtungen basiert auf § 28 (1) bis (5) der 44. BImSchV.

Die Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen (Auflage **2.2.10**) haben grundsätzlich entsprechend § 31 (3) bis (7) der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu erfolgen.

Die Anzeige des Betriebs des BHKW (Feuerungsanlage) ist in § 6 der 44. BImSchV geregelt und dementsprechend vorzunehmen (Auflage **2.2.11**).

Die Auflage **2.2.13** regelt die sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik. Sie dient u. a. dazu, den Notbetrieb der Anlage bei Stromausfall sicher zu gewährleisten, da der Betrieb von Biogasanlagen nicht übergangslos abgebrochen werden kann.

Zu III. 2.3 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.3.1 bis 2.3.3** basieren auf dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBauO M-V) sowie statischen und brandschutztechnischen Vorschriften.

Die Auflage **2.3.1** beruht insbesondere auf § 12 LBauO M-V.

Die Auflagen **2.3.2** und **2.3.3** ergeben sich aus § 14 LBauO M-V.

Zu III. 2.4 Wasserrechtliche Auflagen

Die wasserrechtlichen Auflagen **2.4.1 bis 2.4.3** dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**).

Rechtsgrundlage für die Auflage **2.4.2** ist § 47 Absatz 3 AwSV.

Zu III. 2.5 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.5.1 bis 2.5.4** beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Zu III. 2.6 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.6.1 bis 2.6.3** sind notwendig, damit die geänderte Biogasanlage insgesamt bei Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes dem Arbeitnehmerschutz sowie den sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Maßnahmen des primären und sekundären Explosionsschutzes genügt und durch Havarien bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden.

Die Auflage **2.6.1** des Bescheides beruht auf den §§ 4, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung", den §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 und dem § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Grundlage für die Auflage **2.6.2** des Bescheides sind die §§ 6 (4), (9) und 7 (7) GefStoffV sowie Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Auflage **2.6.3** dient zur Sicherstellung der Anforderungen von § 6 Absatz 9 GefStoffV.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i. V. m. den nachfolgend genannten Tarifstellen der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V).

Die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist gem. § 2 VwKostG M-V i. V. m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die Biogas Penzlin GmbH & Co. KG hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit ihrem Antrag vom 21.10.2020 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Berechnungsgrundlage: Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)
Gesamtkosten: 173.000,00 € (lt. Antragsunterlagen)

Tarifstelle gem. ImmSchKostVO M-V	Gegenstand	Betrag in €
2.1 b)	Genehmigung nach § 16 BImSchG bei Errichtungskosten von mehr als 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € 0,8 % der Errichtungskosten, mind. 1.000,00 €	1.384,00
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer standort- bezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPg, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird 10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mind. 750,00 €	750,00
2.4.10	Zuschlag für die bauordnungsrechtliche Abweichung (hier: Abweichung von der erforderlichen Abstandsfläche zwischen Fermenter und Gärrestspeicher) 500,00 bis 5.000,00 €	500,00
	Gebühren:	2.634,00
Auslagen	gemäß § 10 (1) S. 2 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. § 1 (2) ImmSchKostVO M-V Kosten für öffentliche Bekanntmachungen: Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.	
Kosten gesamt:		<u>2.634,00</u>

C. Hinweise

1. Der Bescheid G 029/11 vom 08.11.2011 (Ursprungsbescheid) einschließlich seiner Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) und die Nachträgliche Anordnung N 006/18 vom 12.03.2018 bestehen weiterhin parallel fort. Diese Änderungsgenehmigung tritt als selbstständiger Verwaltungsakt zu den für diese Anlage bisher ergangenen Verwaltungsakten hinzu. Im Falle der Änderung der Nebenbestimmungen des Bescheids G 029/11 und N 006/18 mit dieser Genehmigung gelten die Bestimmungen dieser Genehmigung.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 (3) BlmSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Bedingung 1.1 des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BlmSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
5. Gemäß § 15 (1) BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
6. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen.
7. Gemäß § 62 (1) BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BlmSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

8. Insbesondere während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.
9. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung hat der Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Hierfür sind die Formblätter A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7 und 82 Abs. 1 LBauO M-V).
10. Für die Überdeckung der Abstandsflächen des Fermenters und des Gärrestspeichers wurde eine Abweichung vom § 6 LBauO M-V beantragt. Der § 6 Abs. 3 LBauO M-V schreibt vor, dass sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen. Die Behälter können technologisch bedingt nicht untereinander die Abstandsflächen einhalten. Die Gesamtanlage ist freistehend und in Nachbarschaftsrechte wird nicht eingegriffen. Aus Sicht des Brandschutzes ist die Überdeckung der Abstandsflächen unbedenklich. Der beantragten Abweichung wurde entsprechend zugestimmt.
11. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat den Prüfauftrag zur Prüfung der statischen Nachweise in Auftrag gegeben.
12. Biogasanlagen unterliegen den besonderen Regelungen des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Gemäß § 62 WHG müssen diese Anlagen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
13. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen (TRBS 1123). Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist,
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag

K. Ellerskiel

